

Landratsamt Heilbronn
Naturschutzbeauftragter



An das Amt
Bauen und Umwelt
Landratsamt Heilbronn
74064 Heilbronn

-nur per Email-

Telefon

Fax

E-Mail

Ihr Zeichen 30.1/106.11

Unser Zeichen

Datum 20.06.2023

Vorhaben: Erweiterung Steinbruch Gundelsheim

Sehr geehrte

vielen Dank für die Übersendung des Links zu den Unterlagen. Auch nach deren Durchsicht erhalte ich meine Stellungnahme vom 02.02.2022 unverändert aufrecht. Diese füge ich nachfolgend nochmals bei:

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das beantragte Vorhaben erfolgt ein äußerst massiver und bedauerlicher Eingriff in Natur und Landschaft. Aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes und als Natur- und Landschaftsschutzbeauftragter äußere ich wegen dieses Eingriffs gegen das Vorhaben grundsätzlich sehr starke Bedenken.

Diese Bedenken stelle ich jedoch nach Kenntnisnahme und Bewertung der vorliegenden Planunterlagen aus den nachfolgend genannten Gründen zurück:

- Raumordnung, Raumnutzungskarte und Regionalplanung weisen den beantragten Bereich als Gebiet für den Abbau bzw. die Sicherung von Rohstoffen aus. Die geplante Inanspruchnahme des bisher nicht entsprechend ausgewiesenen Bereichs ist für mich nachvollziehbar und schlüssig erläutert.
- Die zuständige Behörde hat auf ein Raumordnungsverfahren verzichtet.
- Die beantragte Erweiterungsfläche ist nicht Bestandteil einer Natur-, Landschafts- oder Waldschutzfläche. Natura 2000- Gebiete und gesetzlich geschützte Biotop sind ebenfalls nicht betroffen.

Besucheranschrift und Sprechzeiten:
Kaiserstr. 1
74072 Heilbronn
Buslinien 1,10,12,60 Rathaus
Stadtbahnlinien S 4/S 41/S 42 Rathaus

Mo.-Fr. 8:00 – 12:00 Uhr
Mi. 13:30 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung
www.landkreis-heilbronn.de

Kreissparkasse Heilbronn
IBAN: DE80 6205 0000 0000 0007 25
Swift-Bic.: HEIS DE 66 XXX

- Dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist abschließend zu entnehmen, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben sind.
- Der massive Eingriff wird durch die vorgesehene Wiederverfüllung, die gem. den in den Grundprinzipien der Rekultivierungsplanung genannten Maßnahmen wie u.A. eine Wiederaufforstung und externe Kompensationsmaßnahmen kompensiert. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich die Kompensationen erst nach und nach und über einen langen Zeitraum hinweg auswirken werden.
- Die bei der Wiederverfüllung des Steinbruchs vorgesehene und auch erforderliche Verwendung von regional anfallendem Erdaushub aus anderen Bereichen kann einen Verzicht auf sonst zu schaffenden Deponieraum ermöglichen.
- Ein weiterer, abschließender Beweggrund für die Zurückstellung meiner Bedenken ist ein mit Sicherheit weiterhin bestehender Bedarf an dem Rohstoff Stein. Ich finde es absolut sinnvoller, diesen Bedarf weiterhin am jetzigen Standort mit bestehendem Schutzwald und vorhandener betrieblicher Infrastruktur zu decken, anstatt ggfls. neue Steinbrüche aufzuschließen zu müssen.

Die Zurückstellung meiner Bedenken setzt zusätzlich zu den genannten Punkten noch Folgendes voraus: Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes muß die Genehmigungsbehörde mit geeigneten Maßnahmen sicher stellen und auch überwachen, dass die in den Antragsunterlagen aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Rekultivierungen, Wiederverfüllungen, interne und externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen uneingeschränkt und zeitnah umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

